



**sonderbauvorschriften**  
gestaltungsplan "biblismatt"

- gestützt auf die paragraphen 14 und 44 - 47 des planungs- und baugesetzes (pbg) des kantons solothurn vom 3. dezember 1978 erlassen die einwohnergemeinde bolken folgende mit dem gestaltungsplan "biblismatt" verbundenen sonderbauvorschriften:
- zweck art. 1 der gestaltungsplan bezweckt die erstellung einer wohnueberbauung, die bereitstellung ausreichender parkierungsmöglichkeiten und regelt die erschliessung innerhalb des geltungsbereiches
  - geltungsbereich art. 2 der gestaltungsplan und die sonderbauvorschriften gelten fuer das im gestaltungsplan durch eine punktierte linie gekennzeichnete gebiet
  - stellung zur bauordnung art. 3 soweit die sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das bau- und zonenreglement der eg bolken und die einschlagigen kantonalen bauvorschriften
  - nutzung art. 4 das vgn vor erfasste gebiet ist der wohnzone w2 zugeordnet, zugelassen sind ein- und doppel-einfamilienhaeuser
  - bauvorschriften art. 5.1 die ausnuezungsziffer betraegt min 0.30 und max 0.40  
2 die baufelder fuer haupt- und nebenbauten sind im gp eingetragen und zwingend einzuhalten
  - grenz- und gebaudeabstoende art. 6 die grenz- und gebaudeabstoende gegenueber den umliegenden parzellen sind im gp festgelegt im gestaltungsplanbereich gelten die oerndlichen grenz- und gebaudeabstoende gem kart bauverordnung
  - erschliessung art. 7.1 die fahrverkehrrerschliessung auf die biblismattstrasse ist nur ueber die im gp bezeichneten erschliessungsstrasse zulässig, die genaue lage der erschliessungsstrassen ist im baubewilligungsverfahren festzulegen  
2 die erschliessungsanlagen inkl. die anpassungen an die biblismattstrasse sind durch die grundigentümer in absprache mit der gemeinde zu erstellen, die uebernahme der erschliessungsstrassen zum eigentum und unterhalt durch die gemeinde wird in einem spaeteren erschliessungsvertrag geregelt
  - abstellplaetze art. 8.1 pro baufeld sind 3 offene oder gedeckte autoabstellplaetze nachzuweisen, die plaetze sind sicherheitsfuehig zu gestalten.  
2 vorplaetze vor orten und abstellplaetze die nicht parallel zu den erschliessungsstrassen stehen, muessen von der strassenlinie eine tiefe von min 5.50 m aufweisen
  - kehrichabstellung art. 9 die kehrichabstellung hat zentralisiert zu erfolgen, es sind ausreichend, gegen aussen abgescrimt abstellplaetze vorzusehen, ihre lage ergibt sich aus dem gestaltungsplan
  - umgebungsgestaltung, bepflanzen art. 10 die anzahl und art der bepflanzen ist verbindlich, die lage wird in abhaengigkeit der stichstrassen im baubewilligungsverfahren definitiv festgelegt
  - inkrafttreten art. 11 der gp und die sonderbauvorschriften treten mit der genehmigung durch den regierungsrat in kraft

**legende**

- genehmigungsinhalt
- § 2 geltungsbereich
  - grundstuecksgrenzen
  - § 5 baufelder fuer oberirdische hauptbauten 2-geschossig gh: 6.50 m
  - § 5 baufelder fuer oberirdische nebenbauten 1-geschossig gh: 2.50 m
  - § 7 private erschliessungswege, in beide richtungen um 3 m verschiebbar
  - § 9 kehrichabstellplaetze
  - § 10 6 standortheimische laubbäume mit einer minimalen stammhoehe von 3 m
- orientierungsinhalt
- best wasserleitung mw 125
  - neue wasserleitung mw 125
  - best kanalisation mw 250/400
  - neue kanalisation mw 250

kanton solothurn  
gemeinde bolken  
**gestaltungsplan**  
**"biblismatt"**

parzelle gbnr 176  
mst 1:500

oeffentliche auflage vom 01.06.02 bis 31.07.02

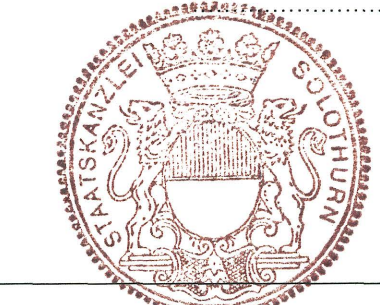
beschliesst  
der gemeinderat mit grb nr. vom 3.06.02  
der gemeindepräsident  
die gemeindeschreiberin  
der regierungsrat mit rrb nr. 1107 vom 3.9.02  
der staatschreiber

im mai 2002

**Auflageplan**



*R. Lee*  
*U. Gaudes*  
*Dr. K. Fumagalli*



316.007.00